

Vereinsstatuten

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "IT Service Management Forum Austria - Interessensgemeinschaft zur Förderung professioneller Prozesse in der Datenverarbeitung (*itSMF*)".
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 1) die Sensibilisierung der Administration, der Forschung und der Wirtschaft bezüglich der Anforderungen an ein professionelles IT-Service Management,
- 2) die Ausbreitung des Gedankengutes und der Methoden von ITIL,
- 3) die Wahrnehmung der Interessen und Vorstellungen seiner Mitglieder bezüglich Verbesserungen und Weiterentwicklungen von ITIL,
- 4) die aktive Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Anwendern von ITIL,
- 5) die Mitarbeit bei der Schaffung von Grundlagen für die Berufsausbildung im Bereich des IT-Service- Management.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 1) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Tagungen veranstalten,
 - b) Arbeitsgruppen einrichten,
 - c) Veröffentlichungen erstellen, übersetzen und herausgeben,
 - d) mit Dienstleistern und Herstellern zusammenarbeiten,
 - e) Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen erwerben,
 - f) Aufgaben im Bildungsbereich im Auftrag von Institutionen übernehmen, sowie
 - g) alle weiteren erforderlichen Aufgaben wahrnehmen, die die Zielerreichung unterstützen.
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Öffentliche und private Zuwendungen
 - d) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
Es gibt folgende ordentliche Mitglieder:

- 1) Studenten
- 2) Einzelpersonen
- 3) Firmen mit bis zu drei Vertretern
- 4) Firmen mit bis zu 15 Vertretern
- 5) Internationale Firmen mit bis zu drei Vertretern

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können physische oder juristische Personen werden, die
 - a) ITIL-Produkte herstellen,
 - b) ITIL-Dienstleistung anbieten,
 - c) ITIL einsetzen,
 - d) Interesse an den Vereinsagenden glaubhaft machen können.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Internationale Mitglieder können Firmen werden, die vom itSMF International als Globale Mitglieder benannt sind.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 5) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den / die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.
- 2) Bei Internationalen Mitgliedern auch durch das Erlöschen der Globalen Mitgliedschaft.
- 3) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- 2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
- 3) Bei Firmenmitgliedschaften hat jeder Vertreter (3 oder 15 Vertreter) der Firma ein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 5) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

- 1) Generalversammlung (§9)
- 2) Vorstand (§11)
- 3) Geschäftsführung (§13)
- 4) Rechnungsprüfer (§15)
- 5) Schiedsgericht (§16)

§9 Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 2+3 sowie § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Firmenmitgliedschaften hat jeder Vertreter (3 oder 15 Personen) eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied auf dem Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes anwesende Mitglied darf nur eine zusätzliche Stimme annehmen. Die Stimmübertragung ist drei Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand mitzuteilen.
- 6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 5) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins

- geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
 - 9) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern zuzusenden.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- 3) Entlastung des Vorstandes;
- 4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- 5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren, gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Jedes Mitglied darf nur einen Vertreter in den Vorstand entsenden.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen. Ist er verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende. Ist er verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- 2) Die Erstellung des Budgetvoranschlages, die Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Finanzberichtes
- 3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 5) Regelung der Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung;
- 6) Abhaltung von Tagungen und Kongressen sowie die Herausgabe von Publikationen;
- 7) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 8) Die Bestellung des/der GeschäftsführerIn und sonstiger Mitarbeiter
- 9) Die Entsendung eine Vorstandmitgliedes in das internationale itSMF

§13 Geschäftsführung

Der Vorstand kann für die Durchführung seiner Tätigkeit eine Geschäftsführung einsetzen. Pflichten, Kompetenzen und Befugnisse der Geschäftsführung, sowie seine Kontrolle, wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

§14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden oder zweier Vorstandsmitglieder. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- 2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- 3) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 4) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 5) Die Vorstandsmitglieder haben den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihnen obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

§15 Die Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 14 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

§16 Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen sieben Tagen ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der Vorstand seinerseits wählt innerhalb von 14 Tagen ein ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Zwei weitere Mitglieder werden durch das Los bestimmt.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.